

Die Literarische Praxis

Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des Vereins „Chüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, u. u.

Redakteur: Alexander Pfannenstiel in Berlin.

Alle Zuschriften und Sendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der „Literarischen Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung, G. m. b. H. Berlin NW. 52, Wertstraße 3. Telef. Amt Moabit 3893. — Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen

Die „Lit. Praxis“, Deutsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Oesterreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wiederholungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Tausend.

11. Jahrg.

Berlin, den 1. April 1910

Nr. 10.

Der Reichstag

und die auswärtige Presse

London, 21. März 1910

Die leghin im deutschen Reichstag von einem Volksvertreter gegebene Anregung Geld zu bewilligen, um in der ausländischen Presse eine günstigere Stimmung für Deutschland zu erzeugen, hat begreiflicher Weise auch in der englischen Presse eingehende Beachtung gefunden. Und was man da vollends im Kreise englischer Kollegen zu hören bekommt, läßt sich auch denken. „Also mit solchen Mitteln wird die deutsche Presse gefügig gemacht,“ ist da eine allerdings sehr naheliegende, mir hier auch sofort aufgetischte Schlussfolgerung, wenn wir auch wissen, daß sie tatsächlich durchaus nicht zutrifft. Wenn eine Zeitung von einer politischen Partei des eigenen Landes unterstützt oder selbst ganz von ihr gehalten wird, so ist das natürlich eine Sache für sich. Aber wo gäbe es wohl eine deutsche Zeitung, die sich in dieser Weise vom Auslande „bestechen“ ließe. Und warum sollte das in anderen Ländern nicht ebenso sein! Wohl mag es überall „schwarze Schafe“ geben. Aber es liegt — von der moralischen Seite der Sache einmal ganz abgesehen — doch schon in der Natur des Zeitungswesens begründet, daß solche Elemente so gut wie gar keinen Einfluß ausüben können. Eine irgendwie angesehene Zeitung würde durch solche Mächenschaften sich doch nur selbst zu Grunde richten. Und ist es denn Sache des deutschen Reichstags, den schwarzen Schafen nachzulaufen oder sie erst zu verlocken von den Pfaden des Rechtes abzuweichen! — Was für eine wunderliche Politik ist es überdies, erst vor aller Welt zu verkünden, wie sich der deutsche Reichstag erniedrigen soll, um sich möglicher Weise der Dienste einiger elenden Persönlichkeiten zu vergewissern. Man sollte denken, der Reichstag hätte etwas Besseres zu tun, als mit so etwas seine Zeit — und das Geld der Steuerzahler — aufzuwenden. Das ganze Vor-

kommnis hat hier — und jedenfalls auch in anderen Ländern — dem deutschen Ansehen nur Schaden getan! Vielleicht war die Sache gar nicht „so“ gemeint. Vielleicht war die Sache sehr wünschenswert. Wie die Angelegenheit hier dargestellt wird, kann sie nur als eine Schmach bezeichnet werden, die der Presse aller Länder und mehr noch dem deutschen Reichstag selbst angetan werde! (Aus Brand's Londoner Korrespondenz)



Eine wichtige Gerichtsentscheidung

Wir berichteten in Nr. 5 in einem „Eine wichtige Gerichtsentscheidung“ betitelten Artikel von einer Klage wegen Vergehens gegen das Preßgesetz, welche von dem Verlage des „Detailist“ in Hannover gegen den Redakteur Schröder von der Zeitschrift „Der Manufakturist“ ebenda selbst wegen Nichtaufnahme einer „Berichtigung“ angestrengt worden war. Die Berichtigung betraf ein im „Manufakturist“ befindliches Inserat, für welches der Inseratenredakteur Heineke verantwortlich war. Die Aufforderung zur Aufnahme der Berichtigung war jedoch an den Redakteur Schröder vom allgemeinen Teil des „Manufakturist“ ergangen, der die Aufnahme, ebenso aus Gründen der Unzuständigkeit wie der völligen Unkenntnis der Sachlage, ablehnte. Sowohl Schöffengericht wie Landgericht in Hannover verurteilten den Redakteur Schröder zu Geldstrafe und Aufnahme der Berichtigung, das als Berufungsinstanz angerufene Oberlandesgericht in Celle hob jedoch das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Angelegenheit an dasselbe zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück. Bei der nun folgenden erneuten Verhandlung vor der IV. Strafkammer des Landgerichts Hannover wurde Redakteur Schröder unter Aufhebung des ergangenen Urteils freigesprochen, da er weder subjektiv noch objektiv gegen das Preßgesetz

verstossen habe. Dieses Urteil entspricht nicht nur dem gesunden Empfinden jedes vorurteilsfreien Beurteilers, sondern steht auch völlig im Einklang mit den bezüglichlichen preßgesetzlichen Bestimmungen. § 11 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt ausdrücklich, daß der Abdruck einer Berichtigung in demselben Teile der Druckschrift wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels zu geschehen hat. Mithin war im vorliegenden Falle nicht der verantwortliche Redakteur des allgemeinen Teils, sondern der verantwortliche Redakteur des Inseratenteils zur Aufnahme der Berichtigung verpflichtet. Hieraus erhellt, daß das Schöffengericht die formellen Bestimmungen des Preßgesetzes völlig verkannt hatte. Der Redakteur des allgemeinen Teils war im Recht, wenn er darauf hinwies, daß er mit der Aufnahme von Artikeln oder Berichtigungen im Inseratenteil nichts zu tun habe. Es ist daher nur logisch, wenn das Landgericht bei der von dem Oberlandesgerichte angeordneten zweiten Entscheidung zu einem Freispruch kam.



Verlagsrecht

Zu unserem Artikel „Aus dem Verlagsrecht“ in Nr. 1 dieses Jahres erhalten wir eine Zuschrift, welche verschiedene beachtenswerte Einwendungen gegen einzelne Punkte unseres Artikels erhebt. Es wird uns geschrieben:

Es ist selbstverständlich richtig, daß weder der in Konkurs gegangene Verleger noch der Konkursverwalter, nachdem er auf Ausübung des Verlagsrechtes Verzicht geleistet hatte, irgend ein Recht besaß, das fragliche Werk, sei es in einzelnen Exemplaren zu verkaufen, sei es irgendwie gewerbsmäßig zu verbreiten. Das Verlagsrecht haftet sozusagen als ein wesentlicher Bestandteil an den noch vorhandenen Exemplaren der Auflage, ohne das Verlagsrecht wäre nichts damit zu machen.